

## **Montagebedingungen der Corrserve Industrieservice GmbH & Co. KG (Fassung vom 01.11.2009)**

### **1. Geltungsbereich**

Die Montagebedingungen gelten ergänzend zu den Service- und Ersatzteilbedingungen der Corrserve Industrieservice GmbH & Co. KG (in der Fassung vom 01.11.2009), nachfolgend „Corrserve“ genannt, für alle Arbeiten anlässlich von Montagen und Servicearbeiten, zu denen Corrserve Fachkräfte zum Kunden sendet. Die Service- und Ersatzteilbedingungen sind Bestandteil dieser Montagebedingungen. Soweit ein Widerspruch zwischen den Montagebedingungen und den Service- und Ersatzteilbedingungen besteht, gehen die Regelungen der Montagebedingungen vor.

### **2. Bauseitige Pflichten des Kunden**

Der Kunde hat auf seine Kosten insbesondere für folgende technische Hilfeleistungen zu sorgen:

- 2.1 Bereitstellung der für die Zeit der Montage oder der Servicearbeiten erforderlichen qualifizierten Fachkräfte wie Kranführer, Stapelfahrer, Maurer, Schlosser, Elektriker usw. sowie Hilfskräfte.

Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit Corrserve erfolgen, wobei Corrserve berechtigt ist, ungeeignetes Personal zurückzuweisen und durch andere Arbeitskräfte ersetzt zu verlangen.

Die Arbeitskräfte des Kunden haben, soweit sie unterstützend bei den Arbeiten von Corrserve eingesetzt werden, den fachlichen Weisungen des Corrserve-Personals Folge leisten.

Wird ein Schaden durch Arbeitskräfte des Kunden verursacht, haftet Corrserve nur, soweit der Schaden auf falsche Weisungen von Corrserve zurückzuführen ist.

- 2.2 Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge wie z.B. Stapler, Kräne sowie Schmier-, Putz- und Kleinmaterial, Schneidekreis, Pressluft, Strom.
- 2.3 Bereitstellung geeigneter Aufenthalts-, Sanitär- und Arbeitsräume für die Aufbewahrung des persönlichen Gepäcks, der Werkzeuge und Gerätschaften des Corrserve-Personals. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vorgenannten Gegenstände aufgrund ungeeigneter Verschlussmöglichkeiten sorgt der Kunde auf seine Kosten für die Ersatzbeschaffung. Auf Ziffer 7 der Montagebedingungen wird verwiesen.
- 2.4 Der Kunde gewährleistet, dass alle erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des für das Corrserve-Personals wie z. B., für die bauliche Sicherheit deren Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften ergriffen bzw. beachtet werden. Bei Arbeiten im Ausland wird der Kunde auf Verlangen von Corrserve die von Corrserve verlangten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Arbeitsplatzes des Corrserve-Personals treffen und sicherstellen.
- 2.5 Finden Schulungsveranstaltungen am Geschäftssitz des Kunden statt, so stellt der Kunde kostenfrei Schulungsräume, technische Hilfsmittel sowie etwa zur Schulung erforderliche Betriebskapazitäten für die Schulung an Anlagen zur Verfügung.
- 2.6 Kommt der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 2 nicht nach, so ist Corrserve berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Handlungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder aber die Arbeiten bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen abzubrechen. Ein berechtigter Abbruch begründet einen Annahmeverzug des Kunden.

### **3. Einbau von nicht OEM-Produkten**

- 3.1 Der Kunde wird Fremdprodukte, die nicht über Corrservice oder die OEM-Firma der betreffenden Maschine bezogen wurden, als Fremdprodukte gegenüber Corrservice kennzeichnen, dies spätestens bei Bereitstellung der Drittprodukte. Corrservice ist nicht zu einer Überprüfung der Drittprodukte auf Sachmängel oder Geeignetheit verpflichtet. Die Haftung von Corrservice ist in solchen Fällen begrenzt auf die eigene Arbeitsleistung. Insbesondere ist jede Haftung für mittelbare und Folgeschäden außer in den Fällen eines etwaigen Vorsatzes oder einer etwaigen groben Fahrlässigkeit bei den Mitarbeitern der Corrservice ausgeschlossen.
- 3.2 Gibt der Kunde Corrservice nicht den gemäß Ziffer 3.1 vereinbarten Hinweis auf Drittprodukte, ist Corrservice berechtigt, den ihr direkt oder mittelbar bei Serviceeinsätzen entstehenden Mehraufwand gegenüber einer Verwendung der von Corrservice zu beziehenden Teile zu schätzen und zu ihren Listenpreisen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der geschätzte Mehraufwand ganz oder teilweise auch bei Corrservice- bzw. über Corrservice-bezogenen Ersatzteile angefallen wäre.

### **4. Gefahrtragung und Termine**

In Fällen höherer Gewalt im Sinne der Service- und Ersatzteilbedingungen oder bei Arbeitsunterbrechungen im Sinne der Ziffer 2.6 hat der Kunde nach Beseitigung des Hindernisses etwaige vertragliche Fristen von Corrservice im erforderlichen Umfang zu verlängern. Die infolge der Verzögerung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

### **5. Kosten**

Soweit gegeben, liefert Corrservice Gegenstände entsprechend der Angaben im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen. Montagematerial, z.B. für Zu- und Ableitung von Wasser, Abwasser, Dampf, Leim, Strom, Be- und Entlüftung, Lärmschutz, Öl etc., gehören nicht zum Lieferumfang von Corrservice und sind vom Kunden zu beschaffen. Wird aufgrund besonderer Vereinbarung die Beschaffung dieser Mittel von Corrservice übernommen, werden die Mittel gesondert in Rechnung gestellt.

### **6. Arbeitsnachweis**

- 6.1 Das Corrservice-Personal legt die ausgefüllten Arbeitsnachweise (Stundenzettel) dem Kunden oder seinem Vertreter zur Bescheinigung vor. Nach Abzeichnung durch den Kunden ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend und für die Berechnung der Arbeitszeiten durch Corrservice maßgebend.
- 6.2 Wurde eine Abnahme vereinbart, wird der Kunde dieser kurzfristig nach Anzeige der Abnahmebereitschaft vornehmen und ggf. unterschreiben. Im Übrigen wird der Kunde die Arbeiten auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unverzüglich nach Fertigstellung untersuchen und etwaige Mängel schriftlich anzeigen.

### **7. Versicherungen**

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine ausreichende Feuer- und Diebstahlsicherung der Corrservice-Liefergegenstände und der Corrservice-Montagewerkzeuge zu sorgen. Der Abschluss einer derartigen Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Nach Gefahrübergang übernimmt Corrservice ohne Rücksicht darauf, wen ein Verschulden für Feuer- oder Diebstahlschäden trifft, keine Haftung, soweit kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit von Organen oder Mitarbeitern von Corrservice vorliegt.